



A U S S C H R E I B U N G

**für die Jugend-Wettbewerbe der Spielzeit 2017 – 2018
des Basketballkreises Hagen e.V.**

Sämtliche Teilnehmer am Spielbetrieb verpflichten sich – der Idee des Basketballs entsprechend – in allen Bereichen zu sportlichem und gewaltfreiem Verhalten.

Sie unterwerfen sich ausnahmslos dem Anti-Doping-Code (ADC) des Deutschen Basketball Bundes e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Dieser ist im genauen Wortlaut auf der Internetseite des DBB nachzulesen

Im Folgenden werden weibliche und männliche Teilnehmer meist nicht getrennt benannt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist nicht als diskriminierend zu verstehen.

Stand: 14.05.2017

1. Veranstalter und Ziel der Wettbewerbe

1. Der Basketballkreis Hagen e.V. (BBK) führt Meisterschaftsspiele in den einzelnen Jugendaltersklassen zur Ermittlung der Kreismeister durch. Falls in einzelnen Altersklassen keine ausreichende Anzahl von Mannschaften für einen Spielbetrieb gemeldet werden, wird eine Kooperation (gemeinsamer Spielbetrieb) mit benachbarten WBV-Kreisen angestrebt und den Hagener Vereinen die Teilnahme angeboten.
2. Die Meisterschaftsspiele in den einzelnen Altersklassen dienen gleichzeitig der Ermittlung der Teilnehmer an WBV-Wettbewerben für die folgende Saison. Hierfür sind die Regelungen der Ausschreibung für den Jugendspielbetrieb des WBV maßgebend.
3. Die Teilnahme von Mannschaften aus benachbarten WBV-Kreisen ist möglich, sofern dort kein Spielbetrieb in der jeweiligen Altersklasse angeboten wird. Die Mannschaften werden in der offiziellen Tabelle geführt und am Schluss des Wettbewerbs „außer Konkurrenz“ gesetzt und aus der Wertung der Hagener Mannschaften genommen.
4. Für die Mannschaften aus benachbarten WBV-Kreisen gelten die Regelungen dieser Ausschreibung uneingeschränkt, es sei denn, dass besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Dies bedarf der Vertragsform zwischen den betroffenen WBV-Kreisen.

2. Gültigkeit anderer Regelungen

1. Die Bestimmungen der Ausschreibung für Jugendwettbewerbe Saison 2017-2018 des WBV gelten auch für die Wettbewerbe auf Kreisebene, sofern hier keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
2. Die Bestimmungen der Ausschreibung für die Senioren-Wettbewerbe für die Saison 2017-2018 des Basketballkreises Hagen e.V. gelten grundsätzlich auch für die Kreis-Jugendwettbewerbe, soweit sie nach der Natur der Sache für die Jugendwettbewerbe anwendbar sind und im Rahmen dieser Jugendausschreibung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
3. Der Spielbetrieb wird nach der jeweils gültigen DBB- und WBV-Spielordnung und den jeweils gültigen „Offiziellen Basketball-Regeln“ in Verbindung mit dieser Ausschreibung durchgeführt, die für alle Teilnehmer verbindlich ist.
4. Ausrichter eines Pflichtspieles (Heimverein) ist der im offiziellen Spielplan zuerst genannte Verein.
5. Teilnehmer eines Spieles sind alle Personen im Sinne der DBB-SO.
6. Der Heimverein ist für die Sicherheit der Zuschauer und aller Teilnehmer des Spiels verantwortlich. Er muss angemessene und ausreichende Maßnahmen treffen um dieses jeder Zeit zu gewährleisten.
7. Die Vereine tragen die ihnen aus dem Spielbetrieb entstehenden Kosten selbst.
8. Jeder teilnehmende Verein – bei einer Basketballabteilung der Hauptverein und bei einer Spielgemeinschaft die Trägervereine – muss ordentliches Mitglied des WBV sein, und die Mitgliedschaft darf nicht ruhen.

3. Teilnehmerbeitrag

1. Auf eine Meldegebühr wird für die Saison 2017-2018 verzichtet.

4. Altersklassen (AK) und Jahrgänge

U18	Jahrgang 2000/2001
U16	Jahrgang 2002/2003
U14	Jahrgang 2004/2005
U12	Jahrgang 2006/2007
U10	Jahrgang 2008/2009
U8	Jahrgang 2010 und jünger

1. Das Durchbrechen von Altersklassen regelt die DBB-JO.
2. Der Einsatz von einzelnen älteren Spielern in einer AK ist nicht zulässig.

5. Teilnahme-, Spiel- und Einsatzberechtigung

1. Teilnahmerecht besitzen die den einzelnen Ligen zugeteilten Mannschaften.
2. Teilnahmeberechtigt sind Spieler mit gültigem Teilnehmerschein (TNA) für den jeweiligen Verein.
3. Jeder auf dem Spielberichtsbogen (SBB) aufgeführte Spieler muss vor Beginn des Spiels seinen gültigen TNA dem 1. Schiedsrichter (SR) zur Identitätskontrolle vorlegen. (Kopie eines TNA oder ein Internetausdruck reicht **nicht** aus).
4. Ein Teilnehmerschein ist nur gültig, wenn ein Passfoto des Spielers aufgeklebt und dieses mit dem Vereinsstempel abgestempelt ist. Außerdem muss der Teilnehmerschein von dem Spieler eigenhändig unterschrieben sein. Auf dem TNA dürfen keine eigenmächtigen Änderungen (Streichungen, Korrekturen) vorgenommen werden, ansonsten verliert er seine Gültigkeit.
5. Spieler, die ihren TNA nicht vorlegen können, müssen sich durch einen anderen auf sie ausgestellten amtlichen und gültigen Lichtbildausweis legitimieren. Diese sind der Personalausweis, Führerschein, Reisepass, oder Kinderausweis; bei ausländischen Spielern ein vergleichbares Dokument ihres Heimatlandes oder der elektronische Aufenthaltstitel.
6. Ein Spieler, der sich weder nach 3. noch nach 5. legitimieren kann, gilt weiterhin als teilnahmeberechtigt, sofern er einem der beiden SR persönlich bekannt ist und dieser die Identität auf der Rückseite des SBB bestätigt.
7. Die Identität von Spielern kann bis zum Abschluss des SBB durch den 1. Schiedsrichter nachgewiesen werden.
8. Spieler, für die weder 4., 5. noch 6. zutrifft, werden wie Spieler ohne Teilnahmeberechtigung behandelt.
9. Die Entscheidung, ob solche Spieler trotz dieses Tatbestandes „Spieler ohne Teilnahmeberechtigung“ zum Einsatz kommen sollen, obliegt allein dem verantwortlichen Trainer. Die Streichung dieser Spieler in der Mannschaftsaufstellung kann nur auf Veranlassung des verantwortlichen Trainers durch den 1. SR erfolgen und muss vor Spielbeginn durchgeführt sein.
10. Der 1. SR ist verpflichtet, seine Feststellungen bezüglich der Nichtvorlage oder Ungültigkeit von TNA als Vermerk auf der Rückseite des SBB zu notieren.
11. Für jede Mannschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, ist eine Spielerliste in *TeamSL* zu führen.
12. Alle Spieler, die in einer Mannschaft eingesetzt werden, müssen vor dem angesetzten Spielbeginn auf der Spielerliste dieser Mannschaft eingetragen sein, und der Verein hat sich von der Vollständigkeit dieser Liste vor Spielbeginn zu überzeugen.

13. Eine Beschränkung der Teilnehmerzahl ausländischer Spieler gibt es nicht.
14. Ein Verein muss pro Mannschaft einen Mannschaftenverantwortlichen bis zum **31.08.2017** in *TeamSL* eintragen. Im Saisonverlauf eintretende Änderungen müssen unverzüglich dort entsprechend korrigiert werden. Zusätzlich muss der zuständigen Spielleiter sofort schriftlich informiert werden.

6. Spielzeiten

1. Die Spielzeiten (Spielbeginn) sind wie folgt festgelegt:
Mo–Fr: 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr - Sa & So: 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
2. In den Kooperationsligen sind Spiele u. U. nur am Samstag und Sonntag zulässig. Der Spielbeginn muss zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr liegen.
3. Liegen Spielzeiten die geplanten Spielzeiten außerhalb des vorgegebenen Rahmens, muss der Spieltermin von der zuständigen Spielleitung genehmigt werden. Eine Einverständniserklärung des Spielpartners ist vorzulegen. Die Spielleitung entscheidet dann endgültig.
4. Die Vereine / Mannschaften sind für die veröffentlichten Daten bei TeamSL verantwortlich. Evtl. Fehler sind binnen 1 Woche nach Veröffentlichung der Spielpläne dem zuständigen Spielleiter zwecks Korrektur mitzuteilen.
5. Nur die in den Spielplänen bei TeamSL veröffentlichten Daten sind verbindlich.

7. Spielverlegung

1. Eine Spielverlegung ist grundsätzlich bei der Spielleitung schriftlich zu beantragen.
2. Für den Antrag ist das entsprechende WBV-Formblatt zu verwenden.
3. Der Antrag auf Spielverlegung ist kostenpflichtig.
4. Ein Antrag auf Spielverlegung ist nur dann zulässig, wenn er mindestens 12 Tage vor dem neuen Austragungstermin der Spielleitung vollständig vorliegt. Wird das Spiel auf einen späteren Austragungstag in der gleichen Spielwoche verlegt, so muss der Antrag mindestens 12 Tage vor dem ursprünglichen Austragungstermin der Spielleitung vollständig vorliegen.
5. Eine Verlegung durch einen Spielpartner auf eine spätere Spielwoche ist nicht zulässig.
6. Bei einer Spielverlegung ist die schriftliche Zustimmung des Spielpartners notwendig, wenn sich die angegebene Zeit für einen Spielbeginn oder das Austragungsdatum ändert.
7. Ist eine Zustimmung notwendig, so ist diese unaufgefordert dem Antrag auf Spielverlegung in schriftlicher Form beizufügen. Ist dies nicht der Fall, gilt der Antrag als nicht gestellt.
8. Eine Spielverlegung nur der Halle nach Bedarf nicht der Zustimmung des Spielpartners. Der Antrag ist kostenfrei. Stimmt die Spielleitung dem Antrag zu, wird der Spielplan entsprechend geändert. Es erfolgt eine automatische Email-Benachrichtigung aller Spielbeteiligten.

9. In Fällen von höherer Gewalt ist eine notwendige Spielverlegung unverzüglich bei der Spielleitung unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Beweismittel können nachgereicht werden.
10. Erkrankung von Teilnehmern, berufliche Verhinderung, Urlaub, Klassenfahrten oder ähnliche Gründe können keine Nachverlegung eines Spiels begründen.

8. Spielausrüstung

1. Die Heimmannschaft ist für die regelgerechte technische Ausrüstung verantwortlich. Sie muss den Anschreiber und die beiden Zeitnehmer stellen. Zur Ausrüstung gehören: offizieller DBB- Spielberichtsblock (SBB), Spielzeit-Stoppuhr, 24/14-Sekunden-Stoppuhr, Einwurf-Anzeiger, Spielball und Einspielbälle.
2. Ist das Kampfgericht nicht vollzählig und stehen nur der Anschreiber und ein Zeitnehmer zur Verfügung, muss das Einverständnis der Gastmannschaft vor Spielbeginn eingeholt werden, dass unter diesen Bedingungen gespielt wird. Dies ist auf der Rückseite des SBB zu protokollieren.
3. Ist nur eine Person für das Kampfgericht anwesend, dürfen die Schiedsrichter ein Spiel nicht anpfeifen. Die Spielwertung erfolgt dann gemäß den Regelungen der DBB-SO.
4. Die Spielkleidung (Trikot & Hose) muss den offiziellen Regeln entsprechen (Heim: hell, Gast: dunkel), und die Farbe soll möglichst an vorgesehener Stelle bei Team SL hinterlegt werden.
5. Es sind die Trikotnummern 0 und 00 sowie 4 bis 99 erlaubt.

9. Durchführungsbestimmungen

1. Altersklasse U12

In den Spielen der Altersklassen U8, U10 und U12 gelten die besonderen Vorgaben des DBB/WBV für diese Altersklassen.

2. Ballgrößen

In den Altersklassen U10 und jünger wird mit der Ballgröße 4 gespielt

In der Altersklasse U12 wird mit der Ballgröße 5 gespielt

In der Altersklasse U14 wird mit der Ballgröße 6 gespielt.

In allen anderen Altersklassen weiblich wird mit der Ballgröße 6 gespielt.

In allen anderen Altersklassen männlich wird mit der Ballgröße 7 gespielt.

3. Mann-Mann-Verteidigung

In den Altersklassen U8 bis U16 ist die Mann-Mann-Verteidigung verpflichtend.

10. Spielberichtsbogen (SBB)

1. Bei allen Pflichtspielen ist der DBB-SBB ab Ausgabe 05/04 zugelassen.
2. Die Eintragung der Spieler erfolgt aufsteigend entsprechend der Spielernummer, wobei nicht vergebene Spielernummern ausgelassen werden müssen.
3. Es sind die letzten drei Ziffern der TNA-Nr. einzutragen in die entsprechende Spalte einzutragen.

4. Der Heimverein ist für das ordnungsgemäße Ausfüllen des Spielberichtbogens verantwortlich, mit Ausnahme der Angaben zu Spielern/Trainern der Gastmannschaft. Die Verantwortung für die richtige und vollständige Mannschaftsaufstellung obliegt dem Trainer der jeweiligen Mannschaft. Die Mannschaftsaufstellung ist von ihm 10 Minuten vor Spielbeginn durch Unterschrift auf dem SBB zu bestätigen.
5. Der SBB muss spätestens am 3. Werktag nach dem betreffenden Austragungstermin der zuständigen Spielleitung vorliegen. Dies gilt auch für Spielverlegungen und Nachholspiele.
6. Bei Nichtvorlage am 3. Werktag nach dem Austragungstermin wird der Heimverein einmal kostenpflichtig unter Hinweis auf § 38 Abs. 1 I) DBB-SO gemahnt. Wird dem zufolge auf Spielverlust entschieden, wird im Erstfall zusätzlich eine Ordnungsstrafe in Höhe von € 25,00 ausgesprochen, für jeden Wiederholungsfall eine Ordnungsstrafe in Höhe von jeweils € 50,00.
7. Die Vereine sind verpflichtet, die Durchschriften der SBB aller Spiele des laufenden Wettbewerbs bis zur Veröffentlichung der rechtskräftigen Abschlusstabelle aufzubewahren. Bei Anforderung von Durchschriften der SBB durch die Spielleitung sind sowohl der Heim- als auch der Gastverein verpflichtet, diese der Spielleitung für eine Auswertung zu übersenden.

11. Ergebnismeldung

1. Die Spielergebnisse sind vom Ausrichter (Heimverein) spätestens 3 Stunden nach Spielbeginn ausschließlich per SMS oder online in TeamSL einzutragen. Eine verspätete Mitteilung wird wie eine Nichtmitteilung behandelt.
2. Auch bei Spielausfall ist eine entsprechende Meldung zu machen.

12. Schiedsrichter

1. Soweit möglich und verfügbar werden neutrale Schiedsrichter angesetzt. Falls das nicht möglich ist, muss die Heimmannschaft einen Schiedsrichter mit **gültiger** Lizenz stellen.
2. Die Gastmannschaft hat das Recht einen zweiten lizenzierten Schiedsrichter auf eigene Kosten mitzubringen.
3. Für Kooperationsligen gelten u. U. andere Regelungen. Diese sind im Einzelnen beim zuständigen Jugendwart oder Spielleiter abzufragen bzw. der Ausschreibung zu entnehmen.

13. Disqualifikationen

Grundsatz

Eine Disqualifikation tritt ein:

- a. durch das Verhängen eines D-Fouls
- b. durch das Verhängen des zweiten U-Fouls oder des zweiten T-Fouls bei einem Spieler
- c. durch Verhängen eines Fouls nach Artikel 39 der Basketball-Regel
- d. durch das Verhängen des zweiten C-Fouls oder des dritten B-Fouls oder einer Kombination von zwei B-Fouls und einem C-Foul bei einem Trainer

Disqualifikation durch ein D-Foul

Ein disqualifizierter Spieler oder Ersatzspieler verliert mit der SR-Entscheidung automatisch seine Spielberechtigung.

Die Spielberechtigung kann nur durch die Spielleitung zurückgegeben werden.

Ein disqualifizierter Teilnehmer verliert mit der SR-Entscheidung zunächst für

die Restspielzeit die Berechtigung, eine Funktion auszuüben. Die Spielleitung entscheidet in diesem Fall nach Eingang des SR-Berichtes über eine eventuelle Bestrafung.

Ein SR-Bericht ist vorgeschrieben.

Disqualifikation durch das zweite U-Foul

Der disqualifizierte Spieler verliert mit der SR-Entscheidung lediglich für die Restspielzeit die Berechtigung am Spiel teilzunehmen.

Ein SR-Bericht entfällt.

Disqualifikation nach Artikel 39 der Basketball-Regeln

Der disqualifizierte Spieler verliert mit der SR-Entscheidung lediglich für die Restspielzeit die Berechtigung, am Spiel teilzunehmen.

Ein SR-Bericht entfällt.

Disqualifikation durch technische Fouls gegen Trainer

Der disqualifizierte Trainer verliert mit der SR-Entscheidung lediglich für die Restspielzeit die Berechtigung, am Spiel teilzunehmen.

Ein SR-Bericht entfällt.

14. Sportdisziplin

Im Fall von disziplinelosem, unsportlichem Verhalten von Spielern, Trainern, Mannschaftsbegleitern oder Zuschauern anderen Spielbetriebsteilnehmern gegenüber, ist der 1. Schiedsrichter berechtigt ein Spiel zu unterbrechen und den Heimverein aufzufordern für Ruhe und Ordnung zu sorgen, wenn nötig durch den Verweis solcher Personen aus der Halle.

Wird einer solchen Aufforderung durch den 1. Schiedsrichter nicht nachgekommen, ist das Spiel abzubrechen. Dies gilt besonders für die kleineren Spielhallen ohne Zuschauerbereich. Über die Spielwertung entscheidet die Spielleitung.

15. Strafen / Kostenpauschalen

1. Es gilt der WBV-Strafenkatalog als Anlage zur DBB-RO in seiner jeweils gültigen Fassung für alle in dieser Ausschreibung nicht besonders berücksichtigten Bestimmungen.
2. Bei Geldbußen wird die jeweilige Höhe analog „übrigen Ligen“ bzw. „andere Spiele“ angesetzt.
3. Jeder Verstoß gegen diese Ausschreibung, der als Tatbestand nicht speziell im Strafenkatalog aufgeführt ist, wird mit einer Geldbuße in Höhe von € 15,00 geahndet
4. Die Kosten aller vom Jugendwart oder der Spielleitung getroffenen Entscheidungen hat der betreffende Verein zu zahlen. Der Verein ist bezüglich von Disziplinar-, Geldstrafen und Kostenrechnungen Haftungsschuldner für seine Spielbetriebsteilnehmer und Schiedsrichter gegenüber dem BBK Hagen. Der Verein gilt in jedem Fall als Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigter seiner Spielbetriebsteilnehmer und Schiedsrichter im Sinne der DBB-SO.

5. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Post versandt und gelten am dritten Tag nach Postaufgabe (Poststempel) als zugestellt.
6. Wenn eine Entscheidung keine detaillierte Kostenaufstellung enthält, kommen die nachstehend aufgeführten Pauschalen in Anrechnung:
 - (a) nicht ausreichend frankierte Briefsendung, zzgl. zur Nachgebühr € 15,00
 - (b) Bearbeitung einer Disqualifikation € 25,00
 - (c) Änderung der Einsatzberechtigung € 10,00
 - (d) Antrag auf Spielverlegung € 10,00
 - (e) alle anderen Entscheidungen € 5,00
 - (f) Nichteinhaltung von Zahlungsfristen, je Mahnung € 10,00

16. Spielleitungen

N.N.

17. Kreiskonto

Basketballkreis Hagen e.V. bei der Sparkasse Hagen

IBAN: DE73450500010202063720 - BIC: WELADE3HXXX

Bei allen Zahlungen ist der Zahlungsgrund und / oder das Geschäftszeichen anzugeben.
Bei Sammelüberweisungen sind die Zahlungsgründe detailliert aufzuführen.

18. Rechtsinstanzen

1. WIDERSPRUCH: der jeweils zuständige Spielleiter,
bei Befangenheit der Jugendwart oder der Sportwart
2. PROTEST: der jeweils zuständige Spielleiter,
bei Befangenheit der Jugendwart oder der Sportwart
3. BERUFUNG: der Kreis-Rechtsausschuss.
4. REVISION: der WBV-Rechtsausschuss.

Proteste und Rechtsmittel sind in der gemäß DBB-RO und WBV-RO vorgeschriebenen Verfahrensweise form- und fristgerecht vorzubringen.

19. Haftung/Haftungsschuldner/Empfang/Zustellungsbevollmächtigte

1. Der Basketballkreis Hagen e.V. übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, Diebstahl oder andere Schadensfälle, sofern nicht abgeschlossene Versicherungen für die Schäden aufkommen.
2. Bei der Beschädigung eines Korbes, einer Korbanlage oder von Halleneinrichtungen ist der Verursacher selbst oder dessen Mannschaft/Verein für den Schadensfall verantwortlich und zur Kostenübernahme verpflichtet.
3. Wird ein Spielbetriebsteilnehmer oder Schiedsrichter aufgrund von Sportschuhen mit färbenden Sohlen vom Eigentümer der Halle vom Betreten des Spielfeldes ausgeschlossen, so trägt der betreffende Teilnehmer für die Folgen allein die Verantwortung.
4. Der Verein ist bezüglich der Disziplinar- und Geldbußen sowie Kostenrechnungen für seine Teilnehmer am Spielbetrieb Haftungsschuldner.
5. Der Verein gilt in jedem Fall als Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigter seiner Teilnehmer am Spielbetrieb im Sinne der SO.

20. Alkoholverbot

Kein Teilnehmer am Spielbetrieb darf während eines Spiels Alkohol zu sich nehmen. Alkohol jeglicher Art ist im Bereich der Mannschaftsbänke und dem Anschreibetisch nicht erlaubt. Bei einem Verstoß gegen das Alkoholverbot wird durch den 1. Schiedsrichter einmal verwarnt, im Wiederholungsfall erfolgt sofortiger Spielabbruch.

21. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Eine Überprüfung nach § 4.1 DBB-RO ist jedoch zulässig.

Hagen, im Mai 2017

gez. Björn Weihrauch

Jugendwart

gez. Michael Gothen

1. Vorsitzender